

- Bereitstellung eines eigenen Bearbeitungsraums
- Umwandlung von schriftlichen in mündliche Leistungen und umgekehrt
- Einzel- statt Gruppenprüfungen

73 % der befragten Studierenden bewerten den bewilligten Nachteilsausgleich als sehr hilfreich.

## WIE WIRD EIN NACHTEILSAUSGLEICH BEANTRAGT? WER BEANTRAGT IHN?

Studierende mit Beeinträchtigungen stellen den Antrag auf Nachteilsausgleich beim Hochschulprüfungsamt, das den Antrag dann an den zuständigen Fachprüfungsausschuss weiterleitet.

Studierende der Rechtswissenschaft stellen den Antrag direkt beim Prüfungsamt des FB V. Die Beeinträchtigung muss in jedem Fall durch ein ärztliches Fachattest belegt werden, aus dem die Auswirkungen der Beeinträchtigung für das Studium hervorgehen.

Der Fachprüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und die Form des Nachteilsausgleichs. Die Studierenden werden vom Hochschulprüfungsamt über die Entscheidung informiert und von den Lehrenden umgesetzt.

Die Beauftragte für Studierende mit Behinderung, chronischer oder psychischer Erkrankung (siehe Kontaktdaten hinten) kann bei der Antragstellung gern beraten.

Weitere, ausführliche, Informationen zum Nachteilsausgleich finden Sie unter:

[www.barrierefrei.uni-trier.de](http://www.barrierefrei.uni-trier.de)

## BERATUNGSANGEBOTE & WEITERE HILFEN

### ZENTRALE STUDIENBERATUNG

Nathalie Beßler, M.A.,  
Beauftragte für Studierende mit Behinderung,  
chronischer oder psychischer Erkrankung

Raum V 31

Tel.: 0651 201 3149

E-Mail: [bessler@uni-trier.de](mailto:bessler@uni-trier.de)

Dr. Frank Meyer

Tel. 0651 201 4205

E-Mail: [meyerf@uni-trier.de](mailto:meyerf@uni-trier.de)

### HOCHSCHULPRÜFUNGSAMT

Fragen zum Nachteilsausgleich

Uwe Gebel, Raum V 117

E-Mail: [pruefung@uni-trier.de](mailto:pruefung@uni-trier.de)

[www.hpa.uni-trier.de](http://www.hpa.uni-trier.de)

### ASTA-REFERAT BEHINDERTER UND CHRONISCH KRANKER DER UNIVERSITÄT TRIER (BUCK)

Infos und Unterstützung bei der Studienorganisation

Raum A 6a

Tel.: 0651 – 201 3027

E-Mail: [astabuck@uni-trier.de](mailto:astabuck@uni-trier.de)

[www.facebook.com/BUCKUniTrier](http://www.facebook.com/BUCKUniTrier)

### STUDIENDENWERK

Psychosoziale Beratung, Studienhilfe, Wohnen mit Behinderung

Tel.: 0800 - 788 34 93 75

E-Mail: [welcome@studiwerk.de](mailto:welcome@studiwerk.de)

[www.studiwerk.de](http://www.studiwerk.de)



## STUDIERN MIT BEEINTRÄCHTIGUNG

Stand: 01/2019

 [barrierefrei.uni-trier.de](http://barrierefrei.uni-trier.de)

## EIN PAAR ZAHLEN

Laut einer Umfrage des Deutschen Studierendenwerkes aus dem Jahr 2017 studieren an deutschen Universitäten und Hochschulen ca. 11 % Studierende mit studienerschwerenden Beeinträchtigungen. Mehr als die Hälfte dieser Studierenden (53%) hat psychische Erkrankungen, die sich studienerschwerend auswirken. Für 20 % wirken sich chronisch-somatische Erkrankungen (z. B. Multiple Sklerose, Rheuma oder Epilepsie), für 10 % Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen, für 4 % Legasthenie und andere Teilleistungsstörungen und für 6 % sonstige Beeinträchtigungen studienerschwerend aus. (Quelle: [www.best-umfrage.de](http://www.best-umfrage.de))

## MIT BEEINTRÄCHTIGUNG AN DIE UNI

Bei den meisten Studierenden mit einer Beeinträchtigung ist diese auf Anhieb nicht zu erkennen. Sie könnten also durchs Studium kommen, ohne irgendwem von Ihrer Beeinträchtigung zu erzählen. Viele machen das auch genau so. Vielleicht, weil ihre Einschränkung sich gar nicht studienerschwerend auswirkt. Vielleicht aber auch, weil die Angst vor Stigmatisierung zu groß ist. Dabei kann es sehr nützlich sein, über die eigene Beeinträchtigung zu sprechen und zu berichten, wo es Schwierigkeiten gibt. Nicht nur, um Hilfe und Unterstützung zu ermöglichen, sondern auch, damit die Universität Trier bauliche, studienorganisatorische, kommunikative, didaktische und andere Barrieren abbauen kann.

Die Hochschulen sind gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Studierende mit Behinderungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

## NUTZEN SIE DIE ANGEBOTE VOR ORT

Wenn Sie sich für die Universität Trier entschieden haben, nehmen Sie vorab Kontakt mit der Beratungsstelle für Studierende mit Beeinträchtigung in der Zentralen Studienberatung auf und informieren sich über Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten, z.B. zur Unterstützung bei der Semesterplanung oder für den Fall, dass ein Reha- oder Krankenhausaufenthalt ansteht.

Darüber hinaus gibt es ein Beratungsangebot von Studierenden für Studierende („AStA-BUCK“) sowie eine psychosoziale Beratungsstelle des Studiwerkes.

Diese Angebote stehen Ihnen in jedem Fall zur Verfügung, auch wenn Sie nur ein paar Infos brauchen. Bitte nutzen Sie diese, im eigenen Interesse, nicht erst, wenn Sie am Ende Ihrer Kräfte sind.

## BEWERBUNG UND EINSCHREIBUNG

Für alle Studieninteressierte gilt an der Universität Trier das gleiche Bewerbungsverfahren. Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der „Allgemeine Hochschulreife“ (bzw. andere gültige Zugangsberechtigungen wie z.B. eine besondere berufliche Qualifikation). Bei zulassungsbeschränkten Fächern erfolgt ebenfalls eine Bewerbung über das gängige Zulassungsverfahren.

Bei der Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang besteht die Möglichkeit, einen so genannten „Härtefallantrag“ zu stellen. Sie können diesen

Sonderantrag stellen, wenn es für Sie eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, für den genannten Studiengang keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. Härtegründe müssen durch geeignete Belege nachgewiesen werden.

Für diesen Sonderantrag kommen nur sehr eingegrenzte Fälle in Betracht, Grundlage für die Entscheidung ist die Richtlinie über Härtefallanträge von [hochschulstart.de](http://hochschulstart.de). Bitte informieren Sie sich deshalb gründlich vor einer Antragstellung. Wird dem Antrag stattgegeben, so erfolgt, unabhängig von Note und Wartezeit, eine Zulassung in das erste Fachsemester.

## NACHTEILSAUSGLEICH IM STUDIUM

Studierende mit Behinderung, chronischen oder psychischen Erkrankungen haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Dieser soll die Chancengleichheit sicherstellen und ist rechtlich verankert, z.B. in der Allgemeinen Prüfungsordnung § 3 Absatz 6 und im Hochschulgesetz § 26 Absatz 4. Studierende, die aufgrund einer solchen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen (ganz oder teilweise) in der vorgesehenen Form abzulegen, können einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

Im Folgenden sind einige Beispiele für die Modifikation von Prüfungsleistungen genannt. Dabei geht es nicht darum, Leistungen zu erlassen oder Bewertungsmaßstäbe zu verändern, sondern Rahmenbedingungen und Form der Prüfungen zu modifizieren, um krankheitsbedingte Nachteile so gut wie möglich auszugleichen.

- Zeitverlängerung bei Klausuren, Hausarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten
- Unterbrechung einer Prüfung durch zusätzliche Pausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden